

FRITZ MITTHOF (WIEN)

FORENSISCHE MEDIZIN IM RÖMISCHEN UND SPÄTANTIKEN ÄGYPTEN*

I. Einleitung

Die griechischen Papyri aus dem römischen und spätantiken Ägypten liefern die klarsten Zeugnisse für die Existenz einer forensischen Medizin im Altertum. Bislang sind vierzig Urkunden aus der Zeit vom späten 1. bis ins frühe 6. Jh. n.Chr. bekannt, welche die Erstellung medizinischer Gutachten im Auftrag der Verwaltungs- bzw. Justizbehörden zum Gegenstand haben¹. Die Texte handeln größtenteils von Verletzten, die Opfer eines Gewaltverbrechens oder Unfalls geworden sind; in manchen Fällen betreffen sie Verstorbene, deren Todesumstände den Behörden klärungsbedürftig erschienen, und gelegentlich sogar Erkrankte. Das älteste sicher datierte Dokument stammt aus dem Jahre 96 n.Chr. (Test. 1), das jüngste datiert auf 509 n.Chr. (Test. 40). Bislang ist dieses Material fast ausschließlich aus der medizinhistorischen Perspektive betrachtet worden²; hingegen sind die rechtsgeschichtlichen Fragen, die es aufwirft, weitgehend unbeachtet geblieben. Einzig im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage nach der Bedeutung von Sachverständigengutachten als Beweismittel im Prozeßrecht der Kaiserzeit haben die Texte in der Fachliteratur Beachtung gefunden, wenngleich auch nur in oberflächlicher Weise³. Daneben hat es Bemühungen gegeben, bestimmte Einzelstücke einer juristischen Deutung zu unterwerfen, so besonders den bekannten Fall des tödlich verunglückten Sklavenjungen (Test. 11)⁴.

* Für abgekürzt zitierte Literatur s. das Verzeichnis am Ende des Beitrages. Alle Zeitangaben sind, sofern nicht anders vermerkt, nach Christus.

¹ Eine chronologische Liste aller Testimonien ist unten in der Appendix I abgedruckt; die dort aufgeführten Texte werden im folgenden nach der in der ersten Spalte genannten fortlaufenden Nummer zitiert (Test. + Nr.).

² Die wichtigsten Beiträge zu dieser Thematik sind in zeitlicher Reihenfolge: Sudhoff (1909) 239-253; Nanetti (1941); Boswinkel (1956); Pfeffer (1969) 39; Amundsen/Ferngren (1978); Kudlien (1979) 60f.; Roesch (1982); Manfredi (2004); Hirt Raj (2006) 110-119; Mitthof (2007).

³ So etwa bei Wenger (1925) 286 Anm. 34; ders. (1953) 836; Taubenschlag (1955) 518; Kaser/Hackl, (1996) 369 Anm. 71. W. Hellebrand hat zwar im ersten Teil seiner Studie zum Prozeßzeugnis im Recht der Papyri (1934) auf S. 107 für den zweiten Teil eine genauere Behandlung der Verwendung von Ärzten als Sachverständigen im römischen Ägypten in Aussicht gestellt, doch ist dieser Band leider niemals erschienen.

⁴ Vgl. zuletzt Heinen (2006) mit der älteren Literatur; s. unten Anm. 17.

Der vorliegende Beitrag verfolgt das Ziel, die Thematik weiter zu vertiefen. Zu diesem Zweck wird in vier Schritten vorgegangen. An erster Stelle werden die beiden Fragen behandelt, wie und zu welchem Zweck medizinische Gutachten im römischen Ägypten erstellt wurden. Es folgen Beobachtungen zum Gebrauch bzw. Nichtgebrauch solcher Gutachten. Am Ende des Beitrages stehen Überlegungen zu der Frage, ob die in den vorangehenden Abschnitten festgestellten Entwicklungen auf Ägypten beschränkt waren.

II. Die Erstellung medizinischer Gutachten

Die Erstellung eines medizinischen Gutachtens erfolgte in drei Schritten: Antragstellung, Beauftragung des Amtsdieners bzw. Arztes und Begutachtung⁵. Antragsteller war entweder der Geschädigte oder – sofern dieser unmündig oder auf Grund der erlittenen Verletzungen nicht mehr fähig war, seine Interessen selbst wahrzunehmen – eine Person aus dem engeren Lebensumfeld. Zumeist handelt es sich dabei um ein Familienmitglied (Ehegatte, Kind, Bruder oder Schwester), um den Dienstgeber oder – im Falle von Sklaven – um den Besitzer. Bis ins frühe 4. Jh. n.Chr. waren solche Anträge an das Büro des obersten Gaubeamten, den Strategen, gerichtet, später dann – nach Umwandlung der ägyptischen Gaue in *civitates* zu Beginn des 4. Jh. n.Chr. – an einen hohen Munizipalbeamten mit Zuständigkeit für das Polizei- und Rechtswesen⁶.

Der Antrag (βιβλίδια) enthielt die Personalien des Antragstellers und eine Schilderung des Anlasses. Der Empfänger des Antrags erteilte einem subalternen Beamten den Auftrag (ἐπιστέλλειν/ἐπιτρέπειν), entweder allein oder gemeinsam mit einem Arzt die geschädigte Person aufzusuchen, sich durch Augenschein (ἐφορᾶν/ἐπιθεωρεῖν) einen Eindruck von deren Zustand (διάθεσις) zu verschaffen und hierüber in schriftlicher Form zu berichten (ἐγγράφως προσφωνεῖν). Vom 1. bis 4. Jh. n.Chr. begegnet in diesem Zusammenhang regelmäßig ein Amtsdienstler (ὑπηρέτης)⁷; später werden dann auch andere Beamte wie etwa der δημόσιος ταβουλάρσιος und der ἀντισκρίβας in dieser Funktion genannt. Der Anweisung war eine Abschrift des Antrages beigefügt, damit der untersuchende Beamte und der Arzt über die Details informiert waren. Der *terminus technicus* für ein solches Gutachten lautete προσφώνησις.

Die medizinischen Gutachten sind keine Einzelercheinung, sondern Teil einer allgemeinen Entwicklung, die in der Forschung bislang kaum angemessen gewürdigt worden ist. Im römischen und spätantiken Ägypten war das Einholen von Expertisen durch die Organe der Verwaltung und Rechtsprechung sehr verbreitet. In allen Rechts- oder Verwaltungsfragen, deren Klärung besondere Sachkenntnis erforderte,

⁵ Zum Procedere vgl. z. B. Test. 11 und 13.

⁶ Besonders gut bezeugt sind in diesem Zusammenhang der Exactor und der Logistes (*curator civitatis*), daneben vereinzelt die Nyktostrategoi, der Prytanis und die *riparii*.

⁷ Vgl. Strassi (1997) 46f.

wurden Fachleute um eine schriftliche Stellungnahme gebeten⁸. Diese Vergleichstexte zeigen große Ähnlichkeit zu den medizinischen Gutachten. Gute Beispiele für die enge formale Verwandtschaft und mitunter sogar wörtliche Übereinstimmung solcher Expertisen mit den medizinischen liefern P.Oxy. I 53 (Oxy., 316), der Bericht eines Zimmermanns über den Zustand eines Baumes, und P.Oxy. XXXVIII 2849 (Oxy., 296), der Antrag einer Frau auf Begutachtung eines verletzten Stieres.

III. Der Zweck medizinischer Gutachten

Medizinische Gutachten sind im römischen Ägypten in verschiedenen Kontexten anzutreffen und scheinen demzufolge auf den ersten Blick auch verschiedene Zwecke erfüllt zu haben. Nach Ansicht Ofelia Nanettis, der eine der ausführlichsten Studien zu dieser Urkundengruppe zu verdanken ist, lassen sich folgende Funktionen unterscheiden: 1) Beweismittel für einen Straf- oder Zivilprozeß; 2) Totenschein; 3) Attest⁹.

Allerdings ist nur die erste dieser drei Gattungen in den Papyri eindeutig und zweifelsfrei zu fassen. In solchen Anträgen, in denen explizit mitgeteilt wird, für welchen Zweck das Gutachten benötigt wurde, ist zumeist von der Wahrung des Anspruchs der geschädigten Partei auf rechtliche Genugtuung bzw. Vergeltung (ἐκδικία) die Rede¹⁰. Bisweilen wird die Behörde auch gebeten, das Gutachten bis zum Prozeßtermin in amtliche Verwahrung (ἐν καταχωρισμῷ) zu nehmen¹¹. In manchen Texten wird dieser Prozeß von der geschädigten Partei sofort angestrebt, in anderen nur für den Fall angekündigt, daß sich gravierende Konsequenzen aus dem Angriff bzw. Unfall ergeben sollten (wenn nämlich das Opfer seinen Verletzungen erliegt oder – sofern es sich um eine Schwangere handelt – durch Fehlgeburt sein Kind verliert). Einen direkten Beleg für die Verwendung eines medizinischen Gutachtens in einem Prozeß bietet Test. 15, das Fragment einer Verhandlung vor dem Epistrategen betreffs eines Erbschaftsstreites. Vor diesem Hintergrund besteht kein Zweifel, daß die medizinischen Gutachten in Zivil- und Strafprozessen als Beweismittel dienten.

Für die Erfolgsaussichten einer Klage wegen Körperverletzung war es sicherlich von Bedeutung, daß das medizinische Gutachten möglichst rasch erstellt wurde.

⁸ Das damals bekannte Material ist bei Kupiszewski (1952) zusammengestellt; dort erscheinen außer Ärzten auch Architekten, Landvermesser und Handwerker.

⁹ Nanetti (1941) 313f. An derselben Stelle wird auch noch eine vierte Kategorie angeführt, und zwar die Bescheinigung über eine ärztliche Visite und Behandlung; hierfür kann ich allerdings in der Dokumentation keinen Beleg finden.

¹⁰ Man beachte etwa Test. 19 und 28. Nach Bagnall (1989) gehört es zu den wesentlichen Merkmalen der Anzeigen von Straftaten im römischen Ägypten, daß diese nicht so sehr auf die Bestrafung des Täters, sondern eher auf die Entschädigung des Opfers abzielen.

¹¹ Test. 14. Die Bitte um amtliche Verwahrung begegnet nicht nur bei Anzeigen von Körperverletzung, sondern auch bei Eigentumsdelikten wie Diebstahl, Sachbeschädigung, Brandstiftung etc.

Soweit genaue Zeitangaben erhalten sind, ist zu erkennen, daß zwischen dem Schadensfall und der behördlichen Visite für gewöhnlich kaum mehr als ein bis zwei Tage verstrichen. Bisweilen hat man es offenbar sogar unterlassen, eine medizinische Erstversorgung des Opfers vorzunehmen, bevor nicht die amtliche Untersuchung erfolgt war (Test. 13). Besonders deutlich wird das Problem der Fristüberschreitung in Test. 2: Die Besitzerin einer verunglückten Sklavin hatte zunächst keine Anzeige gegen den Unfallverursacher erstattet, weil das Strategenamts damals nicht besetzt gewesen sei, wie sie behauptet, und weil sie überdies der Meinung gewesen sei, daß die Verletzungen rasch verheilen würden. Mehrere Wochen (genauer 12 bis 42 Tage) später haben sich die Verletzungen jedoch als lebensgefährlich entpuppt, und die Petentin bittet nun den Strategen flehentlich um Hilfe. Der übliche Verfahrensweg stand ihr zu diesem Zeitpunkt nicht mehr offen, und eine Klage gegen den Unfallverursacher hatte offenbar nur noch dann Aussicht auf Erfolg, wenn es ihr gelang, besondere Umstände geltend zu machen. Aus all dem dürfen wir schließen, daß für die Beantragung eines medizinischen Gutachtens eine bestimmte Frist bestand.

Ebenfalls gut bezeugt ist die amtliche Untersuchung von Todesfällen. Eine erste Gruppe bilden die Anzeigen von (mutmaßlichen) Tötungsdelikten; diese Texte sind der soeben besprochenen Gruppe der Beweismittel für Strafprozesse zuzuordnen¹². Daneben wurden den Behörden aber auch Todesfälle angezeigt, bei denen kein Fremdverschulden vorlag oder zumindest ein solches nicht angenommen wurde, ebenso wie Leichenfunde, bei denen die Todesart nicht feststand. Im einzelnen sind uns folgende Fälle überliefert: Test. 8 handelt von einem Mann namens Hierax, der im Haus eines gewissen Epagathos tot an einem Strick hängend aufgefunden worden war. Es erscheint kein Antragsteller. In Test. 9 wird der Tod eines Gärtners gemeldet, der beim Bestäuben von Dattelpalmen abgestürzt und verstorben war. Die Anzeige stammt vom Besitzer des Palmenhains, der zugleich der Arbeitgeber des Gärtners war und den Leichnam auch selbst gefunden hatte. Er hebt hervor, daß sich zum Zeitpunkt des Unfalls keine andere Person am Unfallort aufgehalten hatte, wohl um Fremdverschulden auszuschließen. Test. 11 handelt von einem achtjährigen Sklavenjungen, der während eines Dorffestes bei dem Versuch, vom Dach eines Hauses heimlich eine Gruppe von Tänzerinnen zu beobachten, herabgestürzt war und sich tödliche Verletzungen zugezogen hatte. Der Antrag wurde von einem nahen männlichen Verwandten (γαμβρός) des Besitzers des Jungen gestellt. In Test. 25 schließlich geht es um einen toten Schäfer. Der Verfasser der Anzeige hatte die Leiche offenbar gefunden, wußte aber nicht, wie der Mann zu Tode gekommen war.

Welchen Zweck medizinische Gutachten in solchen Fällen hatten, ist nicht leicht nachzuvollziehen. In zwei Texten bemerken die Antragsteller, daß ohne ein solches Dokument bzw. das entsprechende amtliche Verfahren keine Bestattung

¹² Test. 36 und 39.

(κηδεία) vorgenommen werden könne¹³. Man könnte geneigt sein, aus dieser Bemerkung zu folgern, daß im römischen Ägypten eine allgemeine Regel bestand, wonach die Bestattung eines Verstorbenen ohne Freigabe des Leichnams durch die Behörden nicht zulässig war, mithin sämtliche Todesfälle amtlich überprüft werden mußten.

Eine solche Schlußfolgerung verträgt sich allerdings schlecht mit der übrigen papyrologischen Evidenz. Besonders die Existenz der in großer Zahl auf uns gekommenen Todesanzeigen, in welchen die Gau- und Dorfbehörden von Angehörigen des Verstorbenen über den Todesfall unterrichtet und um die Eintragung seines Namens in das entsprechende Verzeichnis (τετελευτηκότων τάζις) gebeten werden¹⁴, wäre kaum verständlich, wenn sämtliche Todesfälle amtlich untersucht worden sein sollten. Aus diesen Todesanzeigen ist nämlich nichts über eine derartige generelle Untersuchungspflicht zu erfahren¹⁵. Hätte es ein solches Verfahren gegeben, so hätte man in den Todesanzeigen wohl auf dieses Bezug genommen, ja eigentlich wären die Todesanzeigen dann sogar überflüssig gewesen, da die Gaubehörden bereits über entsprechende Unterlagen verfügt hätten.

Alternativ ließe sich annehmen, daß im römischen Ägypten, wenn auch nicht in allen, so doch zumindest in gewaltsamen oder suspekten Todesfällen die Behörden von Amts wegen die Todesumstände untersuchten. Zur Stützung einer solchen These könnte man besonders auf jene Fälle aus unserer Urkundengruppe verweisen, in denen kein Antragsteller für die Erstellung des Gutachtens genannt wird (Test. 8; vgl. auch Test. 6). Hiergegen ist allerdings einzuwenden, daß es höchst fraglich ist, ob es im römischen Ägypten überhaupt eine öffentliche Strafverfolgung von Tötungsdelikten gegeben hat¹⁶. Zudem sind die Gutachten weder im Falle des herabgestürzten Sklavenjungen (Test. 11) noch des erhängten Hierax (Test. 8) präzise genug um zu beurteilen, ob Fremdverschulden sicher auszuschließen war; denn der Junge könnte ja auch vom Dach gestoßen und Hierax von anderen erhängt worden sein, womit es sich um Mord oder – zumindest im Falle des Sklavenjungen – eventuell auch um fahrlässige Tötung gehandelt hätte¹⁷. Eine kriminalistische

¹³ Test. 9 und 11.

¹⁴ Zum Verfahren vgl. Kruse (2002) I 139-168.

¹⁵ Vgl. Heinen (2006) 196-198.

¹⁶ Rupprecht (1990) bejaht zwar die Existenz einer öffentlichen Strafverfolgung von Tötungsdelikten im ptolemäischen Ägypten, doch ist die von ihm angeführte Evidenz m. E. nicht eindeutig. Für das römische Ägypten liegen, soweit ich sehe, überhaupt keine Zeugnisse vor, die eine solche Annahme stützen würden.

¹⁷ Als möglicher Hintergrund für die amtliche Prüfung der Leiche des Sklavenjungen in Test. 11 wurden in der Forschung mehrere Motive erwogen: zum einen – von staatlicher Seite – die Wahrung der Interessen des Fiskus, da der Sklavenjunge ab dem 14. Lebensjahr kopfsteuerpflichtig geworden wäre, zum anderen – von seiten des Besitzers – entweder Schadensersatzansprüche gegen einen eventuellen Verursacher des Unfalls oder die Angst vor Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Sklaven vor Gewaltakten ihres Herrn; vgl.

Spurensicherung wurde von den Gutachtern offenkundig nicht erwartet. Der Grund hierfür ist wohl darin zu erblicken, daß die Behörden solche Ermittlungen nur bei Vorliegen einer entsprechenden Anzeige angestellt hätten.

Es scheint daher ratsam, nach einer anderen Erklärung für die Existenz der oben angeführten Gruppe von Anzeigen bzw. Gutachten über Todesfälle ohne Fremdverschulden zu suchen. Den Schlüssel zu ihrem Verständnis liefert meines Erachtens das bereits erwähnte Test. 25. Der Verfasser dieser Anzeige eines Leichenfundes möchte sich, wie er betont, rechtlich absichern (ἀσφαλιζόμενος). Wer den Behörden einen Unfalltod oder Leichenfund meldete, wollte demnach in erster Linie einen möglichen Verdacht gegen sich selbst oder andere ihm nahestehende Personen abwenden und sich für den Fall einer gerichtlichen Verfolgung des Todesfalls ein amtliches Dokument beschaffen, das ihn entlastete.

Als letzte Gruppe sind die von Nanetti als Atteste eingestuft Texte zu erwähnen, also Gutachten, die dem Antragsteller bestätigten, daß er auf Grund einer Erkrankung das Bett nicht verlassen konnte. Zwei Urkunden lassen sich in diesem Sinn deuten, nämlich Test. 22 und 38. In beiden Fällen bleibt unklar, wozu die Erkrankten das Attest benötigten; es steht zu vermuten, daß sie sich gegen eventuelle rechtliche Konsequenzen absichern wollten, die sich aus ihrer krankheitsbedingten Verhinderung ergeben konnten.

Aus den vorangehenden Betrachtungen folgt, daß medizinische Gutachten niemals von Amts wegen, sondern immer auf individuelle Initiative eingeholt wurden. Ihre wichtigste Funktion bestand offenbar darin, dem Antragsteller ein amtliches Dokument zur Verfügung zu stellen, das ihm entweder die Durchsetzung seiner Rechtsansprüche erlaubte oder ihn vor unberechtigten Forderungen anderer Personen im Rahmen eines Zivil- oder Strafverfahrens schützte. Hingegen haben die Verwaltungs- und Justizbehörden, wie es scheint, das Instrument nicht zur Aufklärung von gewaltsamen oder suspekten Todesfällen und schon gar nicht zur Erfassung aller Todesfälle eingesetzt. Lediglich im Falle eines Übergriffs auf Amtspersonen, d. h. nur dann, wenn der Staat betroffene Partei war, haben die Behörden von sich aus ein Gutachten angefordert (Test. 36). Aus diesen Feststellungen folgt, daß wir zwei der drei Definitionen Nanettis, nämlich „Totenschein“ im Sinne einer Urkunde, die Tod und Todesursache festhält, und „Attest“ im Sinne einer Bescheinigung über den Gesundheitszustand, nur dann gelten lassen dürfen, wenn wir hinzufügen, daß es sich um Dokumente handelte, die im Unterschied zu modernen Verhältnissen nicht auf amtliche, sondern auf private

Straus (1988) 877; Heinen (2006) 199-202. Allerdings ist bei dieser Diskussion der merkwürdige Umstand unberücksichtigt geblieben, daß der Vorfall, der sich beim Haus des Besitzers des Sklavenjungen ereignet hatte, nicht von diesem selbst, sondern von einem Verwandten zur Anzeige gebracht wurde. Ich sehe hierin ein wesentliches Indiz, daß die Anzeige als rein private Initiative aufzufassen ist und die Begutachtung von den betroffenen Personen zwar als ein nützliches, aber nicht als ein notwendiges und schon gar nicht als ein gesetzlich vorgeschriebenes *Procedere* betrachtet wurde.

Initiative erstellt wurden, und zwar nicht für administrative, sondern für rechtliche bzw. judizielle Zwecke.

IV. Gebrauch und Nichtgebrauch medizinischer Gutachten

In der bisherigen Forschungsliteratur zu den medizinischen Gutachten aus dem römischen und spätantiken Ägypten ist ein auffälliges Phänomen bislang völlig unbeachtet geblieben. Eine Durchsicht aller Anzeigen von Körperverletzung aus dem 1. bis 6. Jh. n.Chr. führt nämlich zu dem überraschenden Ergebnis, daß nur in einem kleinen Teil dieser Dokumente um die Erstellung eines medizinischen Gutachtens gebeten wird. In den meisten Fällen begnügt sich der Aussteller mit der Bitte um eine gerichtliche Verfolgung des Angriffs entweder durch den Adressaten selbst oder aber durch eine höhere Instanz, an welche dieser das Verfahren weiterleiten soll¹⁸. Von einer schriftlichen Dokumentierung der erlittenen Verletzungen, selbst wenn diese oftmals lebensgefährlich waren, ist hier nicht die Rede. Derzeit sind aus dem 1. bis 6. Jh. n.Chr. knapp fünfzig Anzeigen über Körperverletzung bekannt, deren *Petitum* erhalten ist¹⁹. Von diesen enthält nur ein halbes Dutzend die Bitte um eine Untersuchung des Opfers durch eine Amtsperson bzw. Arzt. Wie soll man diesen Befund erklären?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß in der Zusammensetzung der Dokumentation regionale Schwerpunkte bestehen. Der Großteil der Anzeigen, die die Erstellung eines medizinischen Gutachtens zum Gegenstand haben, stammt aus dem Oxyrhynchites, einem der wichtigsten Fundplätze für Papyri. Hingegen bietet die ebenfalls überaus reiche papyrologische Evidenz aus dem Arsinoites bislang keinen einzigen direkten Beleg für ein solches *Procedere*. Aus dieser Tatsache ließe sich folgern, daß das Verfahren im Arsinoites nicht praktiziert wurde, doch liegen andere Texte vor, die seine Existenz eindeutig belegen und daher eine solche Annahme unmöglich machen²⁰. Eine andere Erklärungsmöglichkeit stützt sich auf die Unterschiede, die hinsichtlich der Fundsituation zwischen den beiden Gauen bestehen. Bekanntlich wurde das Material aus dem Oxyrhynchites nahe der Gaumetropole gefunden und dokumentiert vornehmlich den Schriftverkehr der Stadtbevölkerung, während das Material aus dem (römischen) Arsinoites zu einem großen Teil aus den Dörfern in den Randzonen des Gaus stammt. Die Entfernung zur Metropole liefert, wie mir scheint, ein plausibles Erklärungsmuster, in welchen Fällen die Gau- bzw. Munizipalbehörden um die Entsendung von Amtspersonal und Ärzten gebeten wurden und in welchen nicht. Offenbar war es für die Stadtbevölkerung leicht und daher auch allgemein üblich, sich bei der Anzeige von Gewaltdelikten oder Unfällen der Dienste der Gau- bzw. Munizipalverwaltung und der Amtsärzte zu bedienen, während diese Vorgehensweise für die Landbevölkerung nicht in Frage kam, da solche Personen in den Dörfern nicht greifbar waren und der

¹⁸ Beispiele sind etwa P.Oxy. XXXIII 2672 (Oxy., 218) und P.Princ. II 29 (Ars., 258).

¹⁹ S. unten Appendix II.

²⁰ Test. 3 und 18.

zeitliche Aufwand, sie einzuschalten, wegen der Distanz zur Metropole zu groß gewesen wäre.

V. Sonderfall Ägypten²¹?

Für die medizinischen Gutachten aus dem römischen Ägypten sind bislang keine Vorläufer bekannt. Die Papyri aus ptolemäischer Zeit bieten uns nicht den geringsten Hinweis für ein solches Verfahren. In den Anzeigen über Körperverletzung und Tötungsdelikte aus dieser Periode wird zwar regelmäßig die Verhaftung der Täter gefordert, niemals aber die Entsendung von Gutachtern²². Aus den griechischen Poleis liegen ebenfalls keine Quellen vor, die eine institutionalisierte Form der Verwendung medizinischer Gutachten in Prozessen oder Verwaltungsverfahren bezeugen²³. Aus dem völligen Fehlen von Testimonien für die vorrömische Zeit können wir schließen, daß diese Form der Beweismittelerhebung im Auftrag der Verwaltungs- oder Justizbehörden eine Folge der römischen Herrschaft darstellte. Hierzu paßt, daß die Verwendung von Gutachten durch Behörden und Justizorgane, wie bereits oben bemerkt, überhaupt eine Neuerung der römischen Zeit darzustellen scheint.

Diese Entwicklung fällt zusammen mit einer anderen Innovation der römischen Herrschaft, nämlich der Einführung von öffentlichen Ärzten (*δημόσιοι ἰατροί*) in den ägyptischen Metropolen, einer Maßnahme, die als eine von vielen Etappen in dem von Rom bewirkten Umformungsprozeß dieser Städte von Gauzentren zu *civitates* gelten darf. Der früheste sichere Papyrusbeleg für die Bezeichnung *δημόσιος ἰατρός* stammt aus dem Jahre 173 n.Chr.²⁴. Der Titel impliziert, daß die betreffenden Ärzte in einem bestimmten Rechtsverhältnis zu den Kommunen standen, dessen genauer Charakter uns allerdings unbekannt bleibt. Wir dürfen vermuten, daß es sich im Prinzip um dieselbe Institution handelt, die auch in anderen Regionen des Reiches nachweisbar ist. Besonders zu erwähnen sind hier die *ἀρχιἰατροί*, die Antoninus Pius per Dekret in den kleinasiatischen Städten installiert

²¹ Zu diesem Abschnitt s. besonders die Ausführungen bei Amundsen/Ferngren (1979) 53-56.

²² Man beachte etwa die beiden Anzeigen wegen Verletzung einer Schwangeren P.Tebt. III 800 = CPapJud I 133 (Ars., 153 oder 142 v.Chr. [vgl. BL IV 99]) und P.Ryl. II 68 (Herm., 89 v.Chr.), die Anzeige wegen der Verletzung eines Badegastes P.Tebt. III 798 = CPtolSkav II 246 (Ars., 2. Jh. v.Chr.) sowie die Mordanzeige P.Köln VI 272 (Ars. ?, 2. Hälfte 3. Jh. v.Chr.). Ein Verzeichnis solcher Dokumente bieten M. Hombert/Cl. Préaux, *Recherches sur le prosangelma à l'époque ptolémaïque*, Cd'É 17 (1942) 259-286, bes. S. 274-285 mit dem zugehörigen Addendum bei M. Parca, *Prosangelmata ptolémaïques: une mise à jour*, Cd'É 60 (1985) 240-247; man beachte auch A. Paphomas, P.Heid. VII 394, Einl. S. 49f.; D. Kaltsas, P.Heid. VIII 421, Einl. S. 319f.; Ch. Armoni, P.Heid. IX 423, Einl. S. 29f.

²³ Die spärlichen literarischen Zeugnisse sind bei Irmer (1967) und Amundsen/Ferngren (1977) behandelt. Vgl. auch Stamatu (2005).

²⁴ Test. 8. Zum problematischen P.Oxy. I 40, 1-10 (ca. 143 n.Chr.), der offenbar keinen Beleg für einen *δημόσιος ἰατρός* darstellt, s. zuletzt Hirt Raj (2006) 105, Anm. 17.

hat. Diese Maßnahme fällt ungefähr in dieselbe Zeit, als die öffentlichen Ärzte auch in Ägypten eingeführt wurden²⁵. Zwar hat Louis Cohn-Haft große Skepsis gegenüber einer Gleichsetzung der ägyptischen Amtsärzte mit den Archiatroi gezeigt, doch dürften die von ihm festgestellten Differenzen, wie er selbst bereits andeutet, auf der unterschiedlichen Quellenlage bzw. den unterschiedlichen Blickwinkeln der Quellen beruhen: dort Inschriften oder Gesetzestexte, hier Papyri; dort öffentliche Selbstdarstellung und standesrechtliche Bestimmungen, hier praktische Tätigkeit²⁶. Daß die Einbindung der öffentlichen Ärzte anderer Provinzen in administrative und judizielle Vorgänge für uns nicht greifbar ist, dürfte also mit dem Fehlen aussagekräftiger Schriftquellen aus den betreffenden Reichsteilen zu erklären sein.

Im übrigen gibt es direkte Verbindungslinien zwischen den Maßnahmen des Antoninus Pius und den Verhältnissen in Ägypten. So bezeichneten sich die öffentlichen Ärzte von Hermupolis als δημόσιοι ἰατροὶ τῶν ἐν τῷ ὀρισμένῳ ἄριθμῷ τῶν δοκίμων. Diese Formel zeigt, daß die betreffenden Ärzte einem *numerus clausus* unterworfen waren. Nun hat auch Antoninus Pius in seinem bereits erwähnten Dekret einen solchen *numerus clausus*, der sich nach der Einwohnerzahl richtete, für die kleinasiatischen Städte verfügt²⁷. Hieraus ergibt sich wiederum die Vermutung, daß die ägyptischen Amtsärzte, gleich ihren Kollegen aus anderen Reichsteilen, ebenfalls nach *probitas morum* und *peritia artis* ausgewählt wurden und daß sie für ihre Dienste ein *salarium* von der Stadt bezogen, daneben aber auch private Honorare einstrichen²⁸.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für wenig wahrscheinlich, daß das Aufkommen der medizinischen Begutachtung eine Sonderentwicklung der Provinz Ägypten darstellt; vielmehr dürfte das Phänomen, ähnlich der Schaffung öffentlicher Ärzte, als Teil einer allgemeinen Entwicklung einzustufen sein, durch welche der Staat die Ärzteschaft mehr und mehr in seinen Dienst zu stellen und für seine Bedürfnisse zu nutzen suchte.

VI. Resümee

Medizinische Gutachten waren im römischen Ägypten ein Hilfsmittel entweder für Opfer von Gewaltdelikten und Unfällen, ihre Forderungen gegenüber dem Angreifer oder Verursacher nach Wiedergutmachung zu unterstützen, oder aber für Personen, die von solchen Vorfällen indirekt betroffen waren, sich vor rechtlichen Nachteilen zu schützen. Ihre Verwendung war freiwillig; sie wurden besonders dort angefordert, wo Vertreter der Behörden und Ärzte rasch erreichbar waren, nämlich in den Städten. Primäre Triebkraft bei der Entwicklung dieses Beweismittels war das

²⁵ Zu öffentlichen Ärzten in anderen Teilen des Römischen Reiches s. zuletzt Samama (2003) 38-45.

²⁶ Cohn-Haft (1956) 69-71.

²⁷ Vgl. M. Hirt (Raj), P.Louvre II 116, 3-4 Komm.

²⁸ Vgl. Below (1953) 41-44; Hirt Raj (2006) 105-107.

Streben Roms, den Provinzialen ein größeren Rechtsschutz zu bieten. Daneben mag man auch gehofft haben, daß das Instrument den Gerichtsbehörden eine effizientere Abwicklung der Prozesse ermöglichen würde.

Hingegen hat Rom es unterlassen, die medizinische Begutachtung auch auf andere Bereiche der Verwaltung und Rechtspflege auszuweiten, und zwar selbst dort, wo eine solche Verwendung nahegelegen hätte. Bereits Amundsen und Ferngren haben in ihrer Studie zur forensischen Medizin im römischen Recht auf den seltsamen Umstand aufmerksam gemacht, daß bei bestimmten Kategorien von Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreitigkeiten die Heranziehung von Ärzten als Gutachtern zwar zu erwarten wäre, aber nicht nachzuweisen ist, so etwa bei der Freistellung von der liturgischen oder militärischen Dienstpflcht, bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit, bei körperlichen Mängeln von Sklaven etc.²⁹. Diese Beobachtung wird durch die Papyri bestätigt. So ist etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, im Rahmen der Prüfung der Idoneität von Kandidaten für öffentliche Liturgien und deren eventuelle Entschuldigung aus Gesundheitsgründen niemals von der Beiziehung eines Arztes die Rede. Offenbar reichte hier der Augenschein des untersuchenden Beamten bzw. Richters.

Der Gedanke einer institutionalisierten forensischen Medizin als eines festen Bestandteils des Verwaltungs- und Justizapparates war somit im römischen Kaiserreich zwar bereits im Kern vorhanden, jedoch ist seine Verwirklichung im Ansatz steckengeblieben.

BIBLIOGRAPHIE

- Amundsen/Ferngren (1977) = D. W. Amundsen, G. B. Ferngren, *The Physician as Expert Witness in Athenian Law*, *Bulletin of the History of Medicine* 51 (1977) 202-213.
- Amundsen/Ferngren (1978) = D. W. Amundsen, G. B. Ferngren, *The Forensic Role of Physicians in Ptolemaic and Roman Egypt*, *Bulletin of the History of Medicine* 52 (1978) 336-353.
- Amundsen/Ferngren (1979) = D. W. Amundsen, G. B. Ferngren, *The Forensic Role of Physicians in Roman Law*, *Bulletin of the History of Medicine* 53 (1979) 39-56.
- Bagnall (1989) = R. S. Bagnall, *Official and Private Violence in Roman Egypt*, *BASP* 26 (1989) 201-216.
- Below (1953) = K.-H. Below, *Der Arzt im römischen Recht*, (MBPR 37), München 1953.
- Boswinkel (1956) = E. Boswinkel, *La médecine et les médecins dans les papyrus grecs*, *Eos* 48 (1956) (= *Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae*), 1, 181-190.
- Cohn-Haft (1956) = L. Cohn-Haft, *The Public Physicians of Ancient Greece*, (Smith College Studies in History XLII), Northampton, Mass. 1956.
- Drexhage (1986) = H.-J. Drexhage, *Unfälle im römischen Ägypten*, *Anagenesis* 4 (1986) 17-24.
- Heinen (2006) = H. Heinen, *Amtsärztliche Untersuchung eines toten Sklaven. Überlegungen zu P.Oxy. III 475*, in: A. Marcone (Hg.), *Medicina e società nel mondo antico. Atti del convegno di Udine (4-5 ottobre 2005)*, (SUSMA 4), Firenze 2006, 194-202.

²⁹ Amundsen/Ferngren (1979) 40-44.

- Hellebrand (1934) = W. Hellebrand, Das Prozeßzeugnis im Rechte der gräko-ägyptischen Papyri. Erster Teil: Die Funktion des Zeugen im ptolemäischen Verfahrensrecht, (MBPR 18), München 1934.
- Hirt Raj (2006) = M. Hirt Raj, Médecins et malades de l'Égypte romaine. Étude socio-légale de la profession médicale et de ses praticiens du I^{er} au IV^e siècle ap. J.-C., (Studies in Ancient Medicine 32), Leiden 2006.
- Irmer (1967) = D. Irmer, Demosthenes 54, 11-12: Ein medizinisches „Gutachten“, *Medizinhistorisches Journal* 2 (1967) 54-62.
- Kaser/Hackl (1996) = M. Kaser, Das römische Zivilprozeßrecht, Zweite Auflage, neu bearbeitet von K. Hackl, (HdAW X.3.4), München 1996.
- Kruse (2002) = Th. Kruse, Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v.Chr.-245 n.Chr.), (APF Beiheft 11), München / Leipzig 2002.
- Kudlien (1979) = F. Kudlien, Der griechische Arzt im Zeitalter des Hellenismus, (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse 1979, Nr. 6), Mainz 1979.
- Kupiszewski (1952) = H. Kupiszewski, Surveyorship in the Law of Greco-Roman Egypt, *JJP* 6 (1952) 257-268.
- Manfredi (2004) = M. Manfredi, Qualche osservazione sui referti medici nei papiri, in: I. Andorlini (Hg.), *Testi medici su papiro. Atti del Seminario di studio* (Firenze, 3-4 giugno 2002), Firenze 2004, 153-170.
- Mitthof (2007) = F. Mitthof, Forensische Medizin im römischen Ägypten, in: H. Froschauer / C. Römer (Hg.), *Zwischen Magie und Wissenschaft. Ärzte und Heilkunst in den Papyri aus Ägypten*, (Nilus 13), Wien 2007, 55-63 (Ausstellungskatalog).
- Nanetti (1941) = O. Nanetti, Ricerche sui medici e sulla medicina nei papiri. I. I rapporti medici, *Aegyptus* 21 (1941) 301-314.
- Pfeffer (1969) = M. E. Pfeffer, Einrichtungen der sozialen Sicherung in der griechischen und römischen Antike, (Versicherungsforschung 5), Berlin 1969.
- Roesch (1982) = P. Roesch, Médecins publics dans l'Égypte impériale, (Centre Jean Palerne, Mémoires III: Médecins et médecine dans l'antiquité), Saint-Etienne 1982, 119-129.
- Rupprecht (1990) = H.-A. Rupprecht, Straftaten und Rechtsschutz nach den griechischen Papyri der ptolemäischen Zeit, in: M. Gagarin (Hg.), *Symposium 1990*, Köln u. a. 1991, 139-148.
- Samama (2003) = É. Samama, Les médecins dans le monde grec. Sources épigraphiques sur la naissance d'un corps médical, (École pratique des Hautes Études, Sciences historiques et philologiques III, Hautes Études du Monde gréco-romain 31), Genève 2003.
- Stamatu (2005) = M. Stamatu, Antike Medizin. Ein Lexikon, herausgegeben von Karl-Heinz Leven, München 2005, 368f. s. v. Gutachter.
- Strassi (1997) = S. Strassi, Le funzioni degli ὑπηρέται nell'Egitto greco e romano, Heidelberg 1997.
- Straus (1988) = J. A. Straus, L'esclavage dans l'Égypte romaine, *ANRW II* 10.1 (1988) 841-911.
- Sudhoff (1909) = K. Sudhoff, Ärztliches aus griechischen Papyrus-Urkunden. Bausteine zu einer medizinischen Kulturgeschichte des Hellenismus, (Studien zur Geschichte der Medizin 5/6), Leipzig 1909, 239-253.
- Taubenschlag (1955) = R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*, Second edition, revised and enlarged, Warszawa 1955.
- Vercoutre (1880) = A. Vercoutre, La médecine publique dans l'Antiquité grecque, *Revue archéologique*, N. S. 39 (1880) 99-110; 231-246; 309-321; 348-362.
- Wenger (1925) = L. Wenger, Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts, München 1925.
- Wenger (1953) = L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953.

APPENDIX I

Testimonien für die amtliche bzw. ärztliche Begutachtung von Gewalt- bzw. Unfallopfern, Leichen und Erkrankten aus dem römischen und spätantiken Ägypten (1.-6. Jh. n.Chr.)³⁰

Nr.	Edition	Ort	Datum	Inhalt
1**	P.Oslo III 95 = CPapHengstl 37	Oxy.	96	Ärztliches Gutachten über eine verletzte Sklavin, erstellt im Auftrag des Strategen; Auftrag übermittelt durch einen Hyperetes
2	P.Oxy. L 3555 ³¹	Oxy.	1./2. Jh.	Bittschrift an den Strategen betreffs des Unfalls eines Sklavenmädchens
3**	BGU III 647 ³²	Ars.	130	Ärztliches Gutachten über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Strategen; Auftrag übermittelt durch einen Hyperetes
4**	P.Oxy. XVII 2111, 32-33	unbek.	ca. 135	Prozeßprotokoll mit Erwähnung eines Hyperetes und eines Arztes, vermutlich im Zusammenhang mit einem Gutachten
5**	P.Gen. II 103	Ars.	147	Petition in einer Vormundschaftssache mit Erwähnung einer <i>inspectio ventris</i> durch eine Hebamme
6	P.Oxy. III 476 ³³	Oxy.	ca. 159-161	Gutachten von Entaphiastai über eine Leiche, erstellt im Auftrag des Strategen; Auftrag übermittelt durch einen Hyperetes
7**	P.Oxy. XXXI 2563, 17-30	Oxy.	ca. 170	Petition an den Epistrategen mit Erwähnung eines amtsärztlichen Gutachtens über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Strategen und im Beisein eines Hyperetes

³⁰ Die Zeugnisse für die Begutachtung von Gewalt- oder Unfallopfern machen den Großteil der folgenden Texte aus. Von der Begutachtung von Leichen handeln Test. 6, 8, 11, 25, 36 und 39, von Erkrankten Test. 22 und 38. Aufgenommen wurde außerdem auch die amtliche Bestätigung über das Vorliegen einer Schwangerschaft (Test. 5). Aus manchen Texten ist nicht zu ersehen, was Gegenstand der Begutachtung war. Jene Fälle, in denen neben der untersuchenden Amtsperson auch ein Arzt (bzw. Hebamme) hinzugezogen wird, sind mit Asterisk gekennzeichnet, jene Fälle, in welchen diese(r) nicht als „öffentlich“ (δημόσιος) bezeichnet wird, mit zwei Asterisken. Eine ähnliche Liste hat Hirt Raj (2006), nach S. 316 (Tableau III) erstellt. Dort wird auch die Unfallanzeige P.Princ. II 29 genannt, in der allerdings nicht von einem amtlichen bzw. ärztlichen Gutachten die Rede ist, weshalb dieser Text im vorliegenden Beitrag in Appendix II erfaßt ist; hingegen fehlen bei Hirt Raj die Test. 2, 9, 25, 37 und 39.

³¹ Die Petentin berichtet, daß sie keine Unfallanzeige beim Strategen eingereicht hat; der Text ist also ein indirektes Zeugnis für unsere Thematik.

³² Mit BL I 439.

³³ Zur Datierung vgl. P.Oxy. LX 4060, Komm. zu Z. 40, zur Lesung Korr. Tyche 541, Tyche 21 (2006) 201.

8*	P.Oxy. I 51 ³⁴	Oxy.	173	Amtsärztliches Gutachten über eine Leiche, erstellt im Auftrag des Strategen und im Beisein eines Hyperetes
9	CPGr II App. 1 ³⁵	Oxy.	178	Anzeige eines Leichenfundes an den Strategen
10*	PSI V 455	Oxy. (?)	178	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Strategen (?) und im Beisein eines Hyperetes
11*	P.Oxy. III 475 = W.Chr. 494 ³⁶	Oxy.	182	Antrag an Strategen auf Begutachtung einer Leiche durch Hyperetes und Auftrag des Strategen an den Hyperetes zur Erstellung des Gutachtens unter Beiziehung eines Amtsarztes
12*	P.Flor. I 59 ³⁷	unbek.	225, 241 oder 279	Antrag an Strategen (?) auf Begutachtung eines Verletzten durch Hyperetes und Amtsarzt
13*	P.Oxy. LVIII 3926	This	246	Antrag an Strategen auf Begutachtung zweier Verletzter durch Hyperetes und Auftrag des Strategen an den Hyperetes zur Erstellung des Gutachtens unter Beiziehung eines Amtsarztes
14*	P.Oxy. XII 1556	Oxy.	247	Antrag an Strategen (?) auf Begutachtung eines Verletzten durch Hyperetes und Amtsarzt
15*	P.Oxy. XII 1502 Recto, 5	Oxy.	ca. 260/261	Prozeßprotokoll mit Erwähnung eines amtsärztlichen Gutachtens
16*	P.Oslo III 96 ³⁸	Oxy.	272	Amtsärztliches (?) Gutachten über einen Verletzten
17*	P.Oxy. XLV 3245, Kol. I	Oxy.	297	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten im Auftrag des Prytanis; Auftrag übermittelt durch einen Hyperetes

³⁴ Mit BL IX 177.

³⁵ *Ed. pr.* I. A. Sparks, A report of accidental death, *BASP* 8 (1971) 7-10; vgl. Drexhage (1986) 23. Der Petent bitte, es möge das übliche Verfahren zur Anwendung kommen (Z. 18-19: ἀξι[ἄν] τὰ [ἀκόλο]υθα γενέσθ[αι]), womit er die amtliche Inspektion der Leiche meinen dürfte.

³⁶ *Nd. Pap. Lup.* 11 (2002) 173-175; zur Lesung vgl. K.A. Worp, *ZPE* 133 (2000) 190.

³⁷ Mit BL I 143f. & III 156. Die Urkunde stammt aus dem Phaophi eines 5. Regierungsjahres. Die Reste des Kaisernamens in Z. 16-17 lassen sich nicht nur auf Severus Alexander oder Gordian III. (dann 28. Sept.-27. Okt. 225 oder 241) beziehen, wie der Herausgeber bemerkt, sondern auch auf Probus: Μά[ρκου Αὐρηλίου Πρόβου Εὐσε]βοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ κτλ. (dann 29. Sept.-28. Okt. 279).

³⁸ Erhalten ist nur ein kleines Fragment vom Ende des Dokuments, so daß unklar bleibt, wer der Aussteller ist und wer es in Auftrag gegeben hat.

18	P.Mert. II 89	Ars.	300	Gutachten eines Hyperetes über einen Verletzten im Auftrag des Strategen
19*	P.Oxy. LXI 4122	Oxy.	305	Antrag an Logistes auf Begutachtung einer verletzten Frau durch Hyperetes und Amtsarzt
20*	P.Oxy. LIV 3729	Oxy.	307	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Logistes; keine Erwähnung eines Hyperetes
21*	BGU III 928 ³⁹	Herakl.	307 oder 311	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Logistes; Auftrag übermittelt durch einen Hyperetes (?)
22*	P.Oxy. VI 896, Kol. II ⁴⁰	Oxy.	316	Amtsärztliches Gutachten über einen erkrankten <i>officialis</i> im Auftrag des Logistes; keine Erwähnung eines Hyperetes
23*	P.Oxy. LXIV 4441 (= P.Oxy. VI 983 = SB III 6003), Kol. I	Oxy.	316	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten im Auftrag des Logistes; keine Erwähnung eines Hyperetes
24*	P.Oxy. LXIV 4441 (= P.Oxy. VI 983 = SB III 6003), Kol. II	Oxy.	316	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten im Auftrag des Logistes; keine Erwähnung eines Hyperetes
25	P.Sakaon 50 = P.Thead. 57 ⁴¹	Ars.	318	Anzeige eines Leichenfundes; Adressat unbekannt
26*	CPR XVII A 23	Herm.	322	Amtsärztliches Gutachten über zwei Verletzte im Auftrag des Strategen bzw. Exaktors; Auftrag übermittelt durch einen Hyperetes
27*	P.Oxy. I 52 ⁴²	Oxy.	325	Amtsärztliches Gutachten über ein verletztes Mädchen im Auftrag des Logistes; keine Erwähnung eines Hyperetes
28*	P.Oxy. LI 3620	Oxy.	326	Antrag an Nyktostrategen auf Begutachtung einer verletzten Frau durch eine (öffentliche?) Hebamme

³⁹ Mit BL III 15, VII 16 & XI 22.

⁴⁰ Mit BL I 328.

⁴¹ Zur Datierung s. BL VIII 301 & IX 231. In dem Text werden die Begutachtung der Todesumstände (ἐπιθεωρήσαι ... τὸν θάνατον) bzw. die Erstellung einer amtlichen Bescheinigung (ἀσφάλεια) erwähnt; er ist damit ebenfalls ein indirektes Zeugnis für unsere Thematik.

⁴² Mit BL I 312, VII 126 & XI 142; zur Lesung vgl. außerdem N. Gonis, ZPE 126 (1999) 211.

29*	P.Louvre II 116 (= SB XX 14638) & SB XX 14639 (= P.Cair. Preis. 7) (Duplikat)	Herm.	ca. 330-340	Gemeinsames Gutachten des Amtsarztes und des Hyperetes über einen Verletzten im Auftrag des Ekdikos
30*	P.Oxy. XLIV 3195, Kol. II ⁴³	Oxy.	331	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Logistes und des Ekdikos
31*	P.Oxy. LXVI 4528 (= P.Oxy. LXIII 4366)	Oxy.	336	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Stellvertreters des Syndikos; keine Erwähnung eines Hyperetes
32*	P.Athen. 34 ⁴⁴	Herakl.	347	Amtsärztliches Gutachten über mehrere Verletzte, erstellt im Beisein eines Hyperetes; Auftraggeber unbekannt
33*	P.Oxy. LXIII 4370	Oxy.	354	Amtsärztliches Gutachten über einen verletzten Sklaven, erstellt im Auftrag des Logistes; keine Erwähnung eines Hyperetes
34*	P.Oxy. LXVI 4529	Oxy.	376	Amtsärztliches Gutachten über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Stellvertreters des Logistes; keine Erwähnung eines Hyperetes
35*	P.Lips I 42 ⁴⁵	Herm.	391	Gemeinsames Gutachten des Amtsarztes und des Hyperetes über einen Verletzten, erstellt im Auftrag des Nyktostrategos
36*	P.Rein. II 92 ⁴⁶	Oxy.	393	Amtsärztliches Gutachten über eine Leiche, erstellt im Auftrag des Logistes; keine Erwähnung eines Hyperetes
37	P.Herm. 20	Herm. (?)	4. Jh.	Wiederholung einer Anzeige wegen Körperverletzung mit Erwähnung eines amtlichen bzw. ärztlichen Gutachtens
38	SPP I, S. 8 Nr. III ⁴⁷	Apollinopolis Parva	455	Attest eines Antiskribas für eine Erkrankte, erstellt nach gemeinsamer Visite mit einem <i>praeco</i> (?) und zwei weiteren Personen

⁴³ Mit BL VIII 267.

⁴⁴ Mit BL III 219, VII 229f. & VIII 390.

⁴⁵ Mit BL VII 79f. & VIII 171.

⁴⁶ Mit BL VII 169; zur Lesung vgl. außerdem L. Capron *et al.*, ZPE 150 (2004) 209 und N. Gonis, ZPE 159 (2007) 270.

⁴⁷ Mit BL V 141, VII 254 & XI 258. Dieser Text wird in der Liste von Hirt Raj (s. oben Anm. 30) zitiert als „Sudhoff I, p. 247“. Der in BL V 141 mitgeteilte Vorschlag, das korrupte Wort βρεkov in Z. 7 als Verschreibung für ιατροῦ zu deuten, scheint mir wenig plausibel; ich halte es für wesentlich wahrscheinlicher, daß hier ein Fehler für πρῶκου vorliegt.

39**	SB XVIII 13127 (= P.Bon. 22)	Oxy.	5./6. Jh.	Antrag an die <i>riparii</i> auf Begutachtung einer Leiche durch den öffentlichen <i>tabularius</i> und einen Arzt
40**	P.Oxy. XVI 1885 ⁴⁸	Oxy.	509	Antrag an Ekdikos auf Begutachtung eines Verletzten durch den öffentlichen <i>tabularius</i> , einen Arzt und die <i>riparii</i>

APPENDIX II

Anzeigen von Körperverletzung und Todesfällen infolge von Gewalttaten oder Unfällen aus dem römischen und spätantiken Ägypten (1.-6. Jh. n.Chr.)⁴⁹

Arsinoites

Testimonium	Ort	Datum	Adressat	Opfer
P.Stras. VI 566 ⁵⁰	?	7	?	Deklarant
P.Louvre I 1	Soknopaiu Nesos	13	Stratege	Deklarant
P.Ryl. II 136	Euhemereia	34	Epistates phylakiton	Deklarant
P.Ryl. II 141	Euhemereia	37	<i>centurio</i>	Deklarant
P.Ryl. II 145	Euhemereia	38	Epistates phylakiton	Angestellter des Deklaranten
P.Lond. III 1218 (S. 130) ⁵¹	Euhemereia	39	Epistates phylakiton	Frau des Deklaranten
P.Ryl. II 151	Euhemereia	40	Epistates phylakiton	Tochter des Deklaranten
SB XX 15077	Tebtynis	45	Epistatai des Dorfes	Deklarant
P.Mich. V 228	Areos	47	Stratege	Frau des Deklaranten
P.Mich. V 229	Talei	48	Stratege	Deklarant
P.Mich. V 230	Talei	48	Stratege	Kind des Deklaranten
BGU I 36 = M.Chr. 125 und	Soknopaiu Nesos	98-117	<i>centurio</i>	Deklarant

⁴⁸ Zur Lesung vgl. N. Gonis, ZPE 154 (2005) 209. Ob dieser Text als Beleg für die Beziehung eines Arztes gelten darf, ist unsicher. Ich schlage für die Lücke am Beginn von Z. 13 auf Grund der Parallele SB XVIII 13127 (Test. 39) folgende Ergänzung vor: τὸν τε δημόσιον ταβουλάριον | [καὶ τὸν ἰατρὸν] καὶ τοὺς ῥιπαρίους κτλ.

⁴⁹ Erfasst sind nur solche Anzeigen, in denen das Petitum erhalten ist und die daher eine Aussage über das vom Antragsteller angestrebte Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren erlauben. Jene Texte, in denen die Behörden um eine Untersuchung des Gewalt- bzw. Unfallopfers durch einen Amtsdieners bzw. Arzt ersucht werden (bzw., wie in P.Herm. 20, bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersucht worden waren), sind mit einem Asterisk markiert.

⁵⁰ Mit BL VII 252.

⁵¹ Mit BL I 281f.

BGU II 436 (Duplikat) ⁵²				
P.Tebt. II 331	Tebtynis	ca. 131	Stratege	Deklarant
P.Oxy. L 3561	Arsinoites	165	Stratege	Deklarant
P.Tebt. II 304 ⁵³	Tebtynis	168	<i>decurio</i>	Bruder des Deklaranten
P.Fay. 108	Ptolemais Euergetis	169/170	Stratege	Deklaranten
P.Gen. F 3 = M.Chr. 122	Soknopaiu Nesos	178 oder 179	<i>centurio</i>	Deklaranten
BGU I 242 = M.Chr. 116 ⁵⁴	Karanis	187	Stratege	Deklaranten
BGU II 515 = W.Chr. 268 ⁵⁵	Arsinoites	193	<i>centurio</i>	Mutter des Deklaranten
P.Mich. III 175 ⁵⁶	Soknopaiu Nesos	193	<i>centurio</i>	Deklarant
BGU I 45 ⁵⁷	Soknopaiu Nesos	203	Stratege	Sohn des Deklaranten
P.Fouad I 29	Bakchias	224	Stratege	Sohn des Deklaranten
P.Princ. II 29 ⁵⁸	Philadelphia	258	Stratege	Bruder des Deklaranten
P.Col. VII 171 = P.Coll.Youtie II 77	Karanis	324	<i>praepositus pagi</i>	Deklarant
P.Abinn. 46	Philadelphia ?	343	<i>praepositus alae</i>	Deklarant
P.Abinn. 51 & 52 ⁵⁹	Hermopolis	346	<i>praepositus alae</i>	Deklarantin
P.Abinn. 57	Theoxenis	346	<i>praepositus alae</i>	Deklarant

Hermopolites

Testimonium	Ort	Datum	Adressat	Opfer
P.Amh. II 141 = M.Chr. 126	Penne	350	<i>praepositus pagi</i>	Deklarantin
*P.Herm. 20 (Test. 37)	Hermupolis (?)	4. Jh.	?	Bruder des Deklaranten

Oxyrhynchites

Testimonium	Ort	Datum	Adressat	Opfer
P.Oxy. XIX 2234	Teis	31	<i>centurio</i>	Deklarant
SB X 10239 ⁶⁰	Oxyrhynchos	37	Stratege	Frau des Deklaranten

⁵² Mit BL I 45.⁵³ Mit BL I 426 & VII 271.⁵⁴ Mit BL II.2 15 & 211; zur Datierung vgl. BL VI 11.⁵⁵ Mit BL II.2 18, III 13 & V 11.⁵⁶ Mit BL III 109f.⁵⁷ Mit BL I 11.⁵⁸ Mit BL III 149 & VII 168.⁵⁹ Mit BL V 3.

SB X 10244 ⁶¹	Oxyrhynchos	50	Strategie (?)	Frau des Deklaranten
P.Fouad I 28 ⁶²	Oxyrhynchos	59	Strategie	Deklarant
P.Oxy. XXXVI 2758	Oxyrhynchos	ca. 110-112	Strategie	Frau des Deklaranten
P.Oxy. XXXIII 2672	Oxyrhynchos	218	Strategie	Deklarantin und Sklavin ihres Sohnes
*P.Oxy. XII 1556 (Test. 14)	Oxyrhynchus	247	Strategie?	Deklarant
*P.Oxy. LXI 4122 (Test. 19)	Oxyrhynchos	305	Logistes	Frau des Deklaranten
*P.Oxy. LI 3620 (Test. 28)	Oxyrhynchos	326	Nyktostrategen	Frau des Deklaranten
P.Freib. II 11 = SB III 6294 ⁶³	Phobou	336	Syndikos	Pachtbauern der Deklarantin
*P.Oxy. XVI 1885 (Test. 40)	Oxyrhynchos	509	Ekdikos	Diener (?) des Deklaranten
SB VI 9239 ⁶⁴	Oxyrhynchos	548	Tachygraphos des <i>officium praesidis</i>	Deklarantin

Andere Gaue

Testimonium	Ort	Datum	Adressat	Opfer
*P.Oxy. LVIII 3926 (Test. 13)	This	246	Strategie	Mann und Sohn der Deklarantin
P.Grenf. II 78 = M.Chr. 63	Kysis (Große Oase)	307	<i>praeses</i>	Deklarant
P.Kell. I 21 ⁶⁵	Kellis (Große Oase)	321	Ek- oder Syndikos	Frau des Dekl.

Herkunft unbekannt

Testimonium	Ort	Datum	Adressat	Opfer
P.Hamb. IV 240	?	119/120	?	Frau des Deklaranten und deren Schwester
P.Harr. II 192 ⁶⁶	?	167	Strategie	Deklarant
*P.Flor. I 59 (Test. 12) ⁶⁷	?	225, 241 oder 279	Strategie	Deklarant

⁶⁰ Mit BL VII 217 & VIII 357 sowie G. Messeri, *Aegyptus* 81 (2001) 287f.

⁶¹ Nd. M. Piccolo, *Aegyptus* 83 (2003) 202-204, Nr. 2.

⁶² Mit BL III 60 & IX 88. Vgl. Drexhage (1986) 22.

⁶³ Mit BL II.2 60 & 123f.

⁶⁴ Mit BL V 111.

⁶⁵ Mit BL XI 99f.

⁶⁶ Mit Hirt Raj (2006) 111, Anm. 36.

⁶⁷ Mit BL I 143f. und III 56.